

FLENSBURG 

Zwischen Himmel und Förde
Mellem himmel og fjord

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT STADT FLENSBURG

Bericht 2019-094

Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des
Leitstellenzweckverbands Nord

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	1
2.	Abkürzungsverzeichnis	1
3.	Prüfungsauftrag	2
4.	Inhalt, Art und Umfang der Prüfung	2
4.1	Inhalt der Prüfung	2
4.2	Art und Umfang der Prüfung	2
5.	Prüfungsdurchführung	3
5.1	Behandlung des Jahresabschlusses 2017	3
5.2	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018	4
5.3	Jahresabschluss 2018	4
6.	Feststellungen zur Prüfung	5
6.1	Anlagevermögen	5
6.2	Umlaufvermögen	5
6.3	Aktive Rechnungsabgrenzung	6
6.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	6
6.5	Eigenkapital	6
6.6	Sonderposten	6
6.7	Rückstellungen	6
6.8	Verbindlichkeiten	7
6.9	Passive Rechnungsabgrenzung	7
6.10	Ergebnis- und Finanzrechnung	7
6.11	Anhang	8
6.12	Lagebericht	9
6.13	Belegprüfung und Sonstiges	9
7.	Abschließendes Prüfungsergebnis	10

1. Vorbemerkungen

Hinsichtlich der Aufgaben und der Verwaltung des Leitstellenzweckverbandes Nord (LZN) haben sich seit der letzten durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 keine Veränderungen ergeben. Insofern wird auf unseren Schlussbericht vom 03.09.2018 verwiesen.

In der 28. Verbandsversammlung am 08.11.2018 wurde Herr Dr. Wolfgang Buschmann, Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, zum Verbandsvorsteher gewählt.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.06.2014 beschlossen, ihre Haushaltswirtschaft ab 01.01.2015 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des LZN finden gemäß § 14 Abs. 1 GkZ die Bestimmungen des Gemeinderechts entsprechend Anwendung.

2. Abkürzungsverzeichnis

Im Bericht werden folgende Abkürzungen verwendet:

BekanntVO	Bekanntmachungsverordnung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GkZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
GO	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.02.2003
HHJ	Haushaltsjahr
i. H. v.	in Höhe von
JA	Jahresabschluss
KPA	Kommunales Prüfungsamt
LZN	Leitstellenzweckverband Nord
RPA	Rechnungsprüfungsamt

3. Prüfungsauftrag

Gesetzliche Grundlage für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 bildet § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 95 n und 116 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO). Haben mehrere Verbandsmitglieder ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, so haben die einzelnen Rechnungsprüfungsämter gemäß § 14 Abs. 2 Ziffer 2 GkZ die Prüfungsaufgaben in zeitlichem Wechsel nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung durchzuführen.

In ihrer Sitzung am 10.11.2008 hat die Verbandsversammlung beschlossen, für die Haushaltsjahre 2007 bis einschließlich 2009 die Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Flensburg zu übertragen. Für die Jahre 2010-2015 prüfte für die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg das KPA Nord die Jahresrechnungen bzw. -abschlüsse. Für die Jahre 2016-2018 ist turnusgemäß das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Flensburg zuständig. Ab 2019 übernimmt das KPA des Kreises Nordfriesland die Prüfung der Jahresabschlüsse

4. Inhalt, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Inhalt der Prüfung

Der Inhalt der Prüfung besteht darin, den Jahresabschluss 2018 des LZN auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Wirtschaftlichkeit zu untersuchen.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses des LZN handelt es sich um eine anlassbezogene Rechtmäßigkeitsprüfung.

Gemäß § 95 n Abs. 1 Satz 2 GO kann das RPA die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob der vorgelegte Jahresabschluss die Vermögens- und Finanzlage des LZN richtig

widerspiegelt. Da zum Nachweis der Vollständigkeit und Richtigkeit der gesamte Datenbestand nicht vollumfänglich geprüft werden kann, erfolgte eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise. Sie umfasst die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie eine stichprobenhafte Belegprüfung.

5. Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des § 116 Abs. 1 GO i. V. m. § 94 GO. Von der Stadt Flensburg, die gemäß § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung die Fachverwaltung für den LZN wahrnimmt, wurde am 16.04.2019 der Jahresabschluss 2018 zwecks Prüfung vorgelegt. Alle im Prüfungsverlauf geforderten Auskünfte, Nachweise und Informationen wurden dem RPA von den Auskunftspersonen zeitnah zur Verfügung gestellt.

5.1 Behandlung des Jahresabschlusses 2017

Gemäß § 95 n Abs. 3 Satz 2 GO ist über den Jahresabschluss bis spätestens 31.12. des auf das HHJ folgenden Jahres zu beschließen. Innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes des RPA ist gemäß § 95 n Abs. 4 GO das Vorliegen des Schlussberichtes und des Jahresabschlusses örtlich bekannt zu machen.

Nach Vorlage des Jahresabschlusses 2017 und des Schlussberichtes des RPA über die Prüfung vom 03.09.2018 wurde der Jahresabschluss 2017 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 in der Sitzung der Verbandsversammlung am 08.11.2018 beschlossen. Die örtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgte fristgerecht am 21.11.2018 im Flensburger Tageblatt. Dies ist lt. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BekanntVO zulässig.

5.2 Haushaltssatzung und -plan 2018

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 05.10.2017 von der Verbandsversammlung beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile waren nicht enthalten. Die Haushaltssatzung wurde auf der Internetseite des LZN veröffentlicht. Ein entsprechender Hinweis auf die Veröffentlichung erfolgte in der Presse am 10.11.2017.

Festgesetztes Haushaltsvolumen:

Ergebnisplan

Erträge	3.390.200 €
Aufwendungen	3.363.700 €
Jahresüberschuss	26.500 €

Finanzplan

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.040.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.040.800 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	13.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	13.400 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	300.000 €
Verbandsumlage	2.985.300 €

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist in den Haushaltsplan einbezogen worden (§ 95 e GO, § 5 GemHVO-Doppik). Der mittelfristige Ergebnisplan weist in den kommenden Jahren Überschüsse aus. Der Finanzplan weist aufgrund der Umlagefinanzierung keinen Bestand an liquiden Mitteln aus.

5.3 Jahresabschluss 2018

Gemäß § 95 Abs. 3 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss 2018 wurde am 28.03.2019 aufgestellt. Die Drei-Monats-Frist der GO wurde also eingehalten.

6. Feststellungen zur Prüfung

Der vorgelegte Jahresabschluss 2018 des LZN beinhaltet gemäß § 44 GemHVO-Doppik die Bilanz zum 31.12.2018, die Ergebnis- und die Finanzrechnung 2018, die Teilrechnungen, den Anhang und den Lagebericht sowie die Vollständigkeitserklärung. Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach § 48 GemHVO-Doppik, die Gliederung der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik und die Gliederung der Finanzrechnung nach § 46 GemHVO-Doppik.

Die einzelnen Bilanzposten zum 01.01.2018 stimmen mit den Schlussbeständen des Vorjahres zum 31.12.2017 überein. Die Bilanz schließt zum Jahresende 2018 in Aktiva und Passiva mit jeweils 1.822.338,82 € ab.

6.1 Anlagevermögen

In der Schlussbilanz sind folgende Anlagegüter erfasst:

Gliederungs- punkt	Bezeichnung	Betrag
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	10.411,66 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.001.234,64 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	106.437,47 €

Der 2017 durchgeführte Reinvest führt zu höheren Abschreibungen in 2018. Bemerkungen zu den Veränderungen des Anlagevermögens aufgrund von Zu- und Abgängen sowie der gebuchten Abschreibungen haben sich nicht ergeben.

6.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen besteht im Wesentlichen aus privatrechtlichen Forderungen. Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (für ein Mitte Dezember 2018 durchgeführtes Seminar) wurden mit 1.191,70 € und sonstige privatrechtliche Forderungen (Rechnungstellung am 05.12.2018) in Höhe von 5.589,85 € ausgewiesen.

Die liquiden Mittel haben sich um 114.573,35 € erhöht. Diese Veränderung stimmt mit der Finanzrechnung überein.

6.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Diese Bilanzposition weist einen Betrag von 4.456,52 € aus. Es handelt sich um Beamtenbezüge für Januar 2019, die bereits Ende 2018 ausgezahlt wurden sowie um eine Wartungsrechnung für Januar 2019, die bereits Ende 2018 angewiesen wurde.

6.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag konnte durch den Jahresüberschuss 2018 um 20.933,38 € auf 429.618,79 € gemindert werden.

6.5 Eigenkapital

Der vorgetragene Jahresfehlbetrag hat sich gegenüber der Schlussbilanz 2017 um den Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 30.313,09 € auf nunmehr 450.552,17 € verringert. Im Haushaltsjahr 2018 konnte ein Jahresüberschuss in Höhe von 20.933,38 € erwirtschaftet werden. Bezüglich des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages wird auf die Ausführungen zu 4.4 verwiesen.

6.6 Sonderposten

Die Zuweisungen werden entsprechend der Nutzungsdauern aufgelöst. Bemerkungen zu den Veränderungen der Sonderposten aufgrund von Zu- und Abgängen sowie der gebuchten Auflösungen haben sich nicht ergeben.

6.7 Rückstellungen

Die Pensions- und Beihilferückstellungen stiegen gegenüber 2017 um insgesamt 8.714,65 €. Die Altersteilzeitrückstellung verminderte sich um 28.418,40 €.

Bei der Berechnung der Beihilferückstellung wurden 2017 durch einen Rechenfehler 184,85 € zu viel zugeführt. Dieser Betrag wurde bei der Berechnung der Rückstellung zum 31.12.2018 berücksichtigt. Die Rückstellung wird damit richtig ausgewiesen.

2018 wurden Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HHJ empfangene Lieferungen und Leistungen gebildet, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, nicht gebildet.

6.8 Verbindlichkeiten

Es wurden 240.184,74 € passiviert. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Rechnung des Landespolizeiamtes vom 15.01.2019 für das vierte Quartal 2018.

6.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Mithilfe der passiven Rechnungsabgrenzung werden Erträge, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr eingezahlt und gebucht wurden, soweit sie dem folgenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, in entsprechender Höhe berichtet. Hierbei handelt es sich um in 2016 zu viel abgeforderte Verbandszahlungen, die in den letzten Jahresabschlüssen entsprechend abgegrenzt wurden. Mittlerweile konnte der Betrag bis auf einen Restbetrag in Höhe von 14.191,90 € aufgelöst werden.

6.10 Ergebnis- und Finanzrechnung

Es ergab sich folgendes Abschlussergebnis:

Ergebnisrechnung

Erträge	3.287.090,43 €
Aufwendungen	3.266.157,05 €
Jahresüberschuss	20.933,38 €

Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.837.171,29 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.934.402,05 €
Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	235.200,76 €
Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	23.656,33 €
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	136.689,33 €
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	136.429,65 €

In der Finanzrechnung werden die Änderungen des Finanzmittelbestandes, der Anfangsbestand an Finanzmitteln und die liquiden Mittel korrekt dargestellt.

Haushaltsüberschreitungen

Eine Übersicht der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen liegt dem Jahresabschluss bei. Es handelt sich um eine überplanmäßige Auszahlung (Umsatzsteuerzahllast) in Höhe von 2.400 €. Eine Genehmigung hierfür ist nach § 4 der Haushaltssatzung nicht erforderlich. Die Verbandsversammlung wurde entsprechend § 82 Abs. 1 Satz 4 und 5 GO am 08.03.2019 über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen informiert.

Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Aus dem Haushaltsjahr 2017 wurden insgesamt 114.126,20 € vorgetragen. Im Haushaltsjahr 2018 wurden im Bereich der Auszahlungen 103.568,31 € übertragen. Bemerkungen haben sich nicht ergeben.
Im Bereich der Aufwendungen wurden keine Ermächtigungen übertragen.

Liquidität

Kassenkredite mussten nicht in Anspruch genommen werden; der Zweckverband war im Haushaltsjahr 2018 stets liquide.

6.11 Anhang

Gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind im Anhang, der gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 5 GemHVO-Doppik Bestandteil des Jahresabschlusses ist, zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können.

Ein Anhang ist dem Jahresabschluss beigefügt und entspricht den Vorgaben. Die geforderten Übersichten sind dem Anhang beigefügt.

6.12 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik beizufügen. Der vorliegende Lagebericht gibt Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft sowie einen Ausblick auf die Vermögens- und Schuldenentwicklung. Wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Haushaltsentwicklung werden aufgezeigt.

Mittlerweile konnten bis auf eine Stelle alle Positionen personell besetzt werden. Die Personalkosten dürften daher in 2019 nur geringfügig steigen. Mit Besetzung der letzten noch offenen Stelle ist das Personalgutachten dann umgesetzt.

Die Verbandsversammlung hat am 08.03.2019 einen Neubau der Kooperativen Leitstelle Nord beschlossen. Das Grundstück wird von der Gemeinde Harrislee erworben. Der LZN tritt als Bauherr auf. Der Neubau soll bis Ende 2022 bezugsfertig sein.

In 2017 wurden aufgrund des Reinvests hohe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit geleistet. Der nächste Reinvest ist voraussichtlich 2022 notwendig. Die mit der Anpassung an den IP-Notruf verbundenen Kosten werden erst in 2020 anfallen, da die Installation erst Ende 2019 erfolgen wird.

6.13 Belegprüfung und Sonstiges

Die Belegablage erfolgt in elektronischer Form. Die anordnungsbegründenden Unterlagen werden zusätzlich aufbewahrt. Es wurden Stichproben bezüglich der formellen und sachlichen Richtigkeit durchgeführt.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Anlässlich der Prüfung der privatrechtlichen Forderungen fiel auf, dass in der derzeit gültigen Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung eine Kleinbetragsregelung fehlt. Wir haben bei der Finanzbuchhaltung angeregt, bei der geplanten Neufassung der Dienstanweisung eine solche Regelung aufzunehmen. Dies sieht auch § 36 Abs. 2 Nr. 3 i GemHVO-Doppik vor.

7. Abschließendes Prüfungsergebnisses

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 und der beigefügten Unterlagen wird nach § 14 Abs. 1 und 2 GkZ in Verbindung mit § 95 n Abs. 1 GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Eine formelle Schlussbesprechung war aufgrund des Prüfungsergebnisses nicht notwendig. Die zuständige Mitarbeiterin, Frau Koch, wurde von dem Prüfungsergebnis in Kenntnis gesetzt.

Das RPA empfiehlt der Zweckverbandsversammlung, den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 95 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 14 Abs. 1 GkZ zu beschließen.

Flensburg, den 06.08.2019

Helmut Claas

Leiter Rechnungsprüfungsamt

Petra Kutsche

Prüferin